

Abfallwirtschaft

gültig ab 1.1.2025

alle Preise in € brutto (inkl. 10 % USt.)

a) Grundgebühr für Betriebsstätten

Handels-/Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Arzt*innen, Wirtschaftstreuhänder*innen, Rechtsanwält*innen, Notar*innen, Zivilingenieur*innen, Architekt*innen, Dentist*innen, Planungsbüros, sonstigen freiberuflichen, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken, Sparkassen und für Kasernen für jede gesonderte Betriebsstätte oder Dienststelle

1-2 Beschäftigte	31,60
3-5 Beschäftigte	79,00
je 5 weitere Beschäftigte	15,80
höchstens jedoch	632,00

b) Beherbergungs-, Gastronomiebetriebe, Imbissstuben

bis 15 Sitz- oder Stehplätze/Betten	79,00
je weitere 10 Sitz- oder Stehplätze/Betten	15,80
höchstens jedoch	632,00

c) Würstelstände

bis 10 Sitz- oder Stehplätze	316,00
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze	63,20
höchstens jedoch	1.264,00

Bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe erfolgt eine Einstufung nach lit. b).

d) Gastronomiebetriebe mit Gassenverkauf (zusätzlich für diesen) sowie Kioske

316,00

e) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Heime für Schüler*innen und Student*innen

sofern nicht die Voraussetzungen nach lit. b) vorliegen

bis 15 Betten	79,00
je weitere angefangene 10 Betten	15,80
höchstens jedoch	632,00

f) Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Sanatorien, Tageskliniken, Erholungsheime

bis 10 Betten	79,00
je weitere angefangene 10 Betten	15,80
höchstens jedoch	632,00

g) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten

158,00

h) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime

bis 20 betreute Personen	79,00
je weitere 20 Personen	15,80
höchstens jedoch	632,00



Preisblatt Gewerbekund*innen

Abfallwirtschaft

gültig ab 1.1.2025

alle Preise in € brutto (inkl. 10 % USt.)

i) für alle nicht unter lit. a) bis h) umfassten Abfallproduzent*innen

Bsp: Ferienhäuser, unbebaute Grundstücke
gilt bis zu einer Neuregelung die Regel der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 2 lit. a) Ein-Personen-Haushalt
79,00

j) Versammlungsräume Gastronomiebetriebe

Bei Gastronomiebetrieben im Sinne der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 4 lit. b), welche über durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben die in diesen Räumen vorhandenen Sitzplätze bei der Berechnung der Grundstücke unberücksichtigt.

k) Großveranstaltungen (Zeltfeste, Konzerte, Kaiserfest)

Die Grundgebühr bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe mit einer Steigerungsrate des Gebührensatzes nach der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 2 lit. a) Ein-Personen-Haushalt wird wie folgt bemessen:

bis 1.000 Personen	316,00
bis 2.000 Personen	632,00
bis 3.000 Personen	948,00
je 1.000 weitere Personen	158,00
höchstens jedoch	1.580,00

l) Weitere Gebühren

Restmüll pro kg	0,560
Biomüll pro kg	0,330
Sperrmüllabholung durch Recyclinghof (Arbeitsleistung) pro Std. und Mitarbeiter*in	59,40
Sperrmüllentsorgung d. Recyclinghof pro kg	0,45
Strauch- und Baumschnitt pro m ³	11,00
Grasschnitt pro m ³	20,00
Altfenster pro Stk.	4,00
Autoreifen mit und ohne Felge pro Stk	5,00
Bauschutt pro m ³	38,00
Altholz pro kg	0,12
EPS Styropor	0,90
KMF Wolle	1,30
XPS Roofmate	4,00
pro Abholung von medizinischen Abfällen	25,00
pro Abholung von Gastroabfällen	25,00
Abgabe von Tierkadavern pro kg	0,40
Gebühr Recyclinghof ohne gültige Dauerkarte pro Einfahrt	2,00
Gebühr für Firmenkarte (Zweitkarte) pro Karte	5,00

